

**Schulordnung für die Musikschule der Stadt Jülich
(Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Unterricht und für die sonstige
Nutzung der Musikschule)**

- **Neufassung lt. Stadtratsbeschluss vom 14.04.2011 (in Kraft ab 15.04.2011
mit Wirkung zum 01.08.2011) -**

§ 1 Rechtscharakter und Name

1.(1) Die Stadt Jülich betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung. Sie trägt den Namen "Musikschule der Stadt Jülich".¹⁾

1.(2) Die Teilnahme am Unterricht und die sonstige Nutzung der Musikschule erfolgt aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrages.²⁾

§ 2 Aufgabe³⁾

2.(1) Die Musikschule richtet sich vorrangig an Kinder, Jugendliche und Volljährige, die sich in einer allgemeinbildenden schulischen und/oder beruflichen Ausbildung befinden. Sie sollen an die Musik heran geführt, ihre Begabungen sollen frühzeitig erkannt, individuell gefördert und eine vorberufliche Fachausbildung gewährleistet werden. Das Musizieren in Ensembles ist dabei ein besonderes Anliegen der Musikschule.

2.(2) Die Musikschule richtet sich auch an Erwachsene und nimmt diese in die instrumentale Ausbildungsstufe auf, sofern dies unter dem Gesichtspunkt der Vorrangigkeit für Kinder und Jugendliche möglich ist.

§ 3 Unterricht⁴⁾

3.(1) Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot gliedert sich in:

Fachbereich 1:	Elementarbereich
Fachbereich 2:	Instrumentalbereich
Fachbereich 3:	Vorberufliche Fachausbildung
Fachbereich 4:	Ensembles und Ergänzungsfächer
Fachbereich 5:	Kurse und Projekte

Erläuterungen zu § 3(1):

Die im jeweiligen Schuljahr angebotenen Unterrichtsfächer hängen von der Zahl der freien Unterrichtsstunden, der Nachfrage und den zur Verfügung stehenden Lehrkräften ab. Nähere Auskünfte dazu erteilt das Sekretariat der Musikschule. Die Inhalte aller Fachbereiche sind angelehnt an die Lehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.

¹⁾ Ziffer 1.(1) geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

²⁾ Ziffer 1.(2) geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

³⁾ § 2 neugefasst durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

⁴⁾ § 3 neugefasst durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

Fachbereich 1 : Elementarbereich ¹⁾

a) Musikzwerge

Gruppenunterricht mit max. 8 Teilnehmer/innen; Aufnahmealter: 3 Jahre; Kursdauer: 1 Schuljahr; Unterrichtseinheit wöchentlich 45 Minuten

b) Musikalische Früherziehung

Gruppenunterricht mit max. 14 Teilnehmer/innen; Aufnahmealter: 4 - 5 Jahre; Kursdauer: 2 Jahre in zwei Schuljahresabschnitten; Unterrichtseinheit: wöchentlich 75 Minuten

c) Orffspielkreis; Gruppenunterricht mit max. 10 Teilnehmer; Aufnahmealter: 6 – 9 Jahre; Unterrichtseinheit wöchentlich 75 Minuten, Kursdauer: 1 Jahr (Schuljahr)

d) Kinderchor

Gruppenunterricht, mit mindestens 8 Kinder, Aufnahmealter ab 1.Schuljahr, Unterrichtseinheit 90 Minuten, Kursdauer: fortlaufend

Fachbereich 2: Instrumentalbereich

Streich- und Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlagzeug/Percussion

Für einzelne Unterrichtsfächer des Fachbereichs 2 gilt, dass nach Absprache mit dem/der jeweiligen Lehrer/in und nach Neigung des Schülers/der Schülerin der Instrumentalunterricht schwerpunktmäßig mehr in Richtung „klassische“ oder „populäre“ Musikformen durchgeführt werden kann.

Fachbereich 3: Vorberufliche Fachausbildung

Hauptfach, Nebenfach, Musiklehre, Ensemblespiel

Fachbereich 4: Ensembles und Ergänzungsfächer

Kinderchor (siehe Fachbereich 1), Erwachsenenchor, Spielkreise, Kammermusik, Big Band, Jazz Combo, Rock Workshop, Folk Workshop, Folklore Tanz

Hinweis:

Der Fachbereich 4 steht den Schülern/innen (nur Kinder und Jugendliche) der Fachbereiche 1 und 2 als zusätzlicher Unterricht unentgeltlich zur Verfügung, soweit nicht anders in der Musikschulordnung vorgesehen. Die Unterrichtsangebote können auch von externen Schülern/innen besucht werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen. Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit den Fachlehrern/innen über eine Aufnahme der Schüler/innen.

Fachbereich 5: Kurse/Projekte

Bei diesem Angebot handelt es sich um Kurse von meist 4 bis 12 Monaten Dauer, die nur bei Bedarf eingerichtet werden (z.B. Eltern-Kind-Gruppe, instrumentaler Workshop, „Musikzwerge“). Bei diesem Angebot handelt es sich um entgeltpflichtige Kurse. Nähere Auskunft erteilt das Sekretariat.

3.(2) Unterrichtsstruktur ²⁾

¹⁾ Fachbereiche 1 - 5 neugefasst durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

²⁾ Ziffer 3.(2) neugefasst durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

Der Unterricht im Instrumentalbereich wird im Gruppenunterricht, im Einzelunterricht zu 30 Minuten und Einzelunterricht zu 45 Minuten erteilt.

§ 4 Vertragsabschluss / Kündigung

4.(1) Anträge auf Abschluss von Unterrichtsverträgen sind in der Regel bis zum 31.05. eines jeden Jahres schriftlich an die Musikschule zu richten. Über den Vertragsabschluss entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Fachlehrern/innen. Im Instrumentalbereich wird der Vertrag für die Dauer eines Jahres (Schuljahr) abgeschlossen und verlängert sich bei nicht fristgerechter Kündigung stillschweigend um ein jeweils weiteres Jahr (Schuljahr), in den anderen Bereichen richtet sich die Vertragsdauer nach der jeweiligen Laufzeit des Unterrichtsangebotes.¹⁾

4.(2) Für jedes Unterrichtsfach sowie bei einem Wechsel der Unterrichtsform ist ein gesonderter Antrag zu stellen.²⁾

4.(3) Die Schüler/innen werden in der Regel jeweils zum Schuljahresbeginn nach den Sommerferien aufgenommen. Der Schuljahresbeginn ist definiert zum 1.8. eines jeden Jahres, unabhängig vom tatsächlichen Datum des 1. Schultages. Ebenso ist die Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt (im laufenden Schuljahr) möglich, sofern Unterrichtsplätze frei sind (z.B. als Nachrücker) und die pädagogischen Konzeption es erlaubt.³⁾

4.(4) Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.

4.(5) Die Musikschule bietet allen Schülern/innen eine Probezeit an. Probezeiten gelten jeweils bei Beginn des Elementarunterrichts, des Instrumentalunterrichts und bei Wechsel des Instrumentalfachs. Die Probezeit endet mit dem Ablauf von 5 Monaten, beginnend mit dem Monat des Unterrichtsbeginns. Der Unterricht kann während der Probezeit jederzeit gekündigt werden, der Vertrag und die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes endet in diesem Fall mit Ablauf von 5 Monaten, beginnend mit dem Monat des Unterrichtsbeginns.⁴⁾

4.(6) Nach Beendigung der Probezeit kann der Unterricht grundsätzlich jährlich zum 31.07. (definiertes Schuljahresende, unabhängig vom tatsächlichem Datum des letzten Schultages) gekündigt werden. Die Kündigung muss der Musikschule bis zum 31.03. vorliegen. Im Instrumentalbereich ist eine Beendigung des Vertrages vor dem 31.07. dann möglich, wenn ein/e Nachfolgeschüler/in zur Verfügung steht.⁵⁾

4.(7) Bei Kursen mit begrenzter Dauer liegt das Kursende fest. Eine Kündigung ist in diesem Falle nicht erforderlich.⁶⁾

§ 5 Unterrichtszeiten

Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Der Unterricht findet wöchentlich statt, allgemeine Schulferien, Feier – und Brauchtums-

¹⁾ Ziffer 4.(1) ergänzt um Satz 3 durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

²⁾ Ziffer 4.(2) geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

³⁾ Ziffer 4.(3) geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

⁴⁾ Ziffer 4.(5) neugefasst durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

⁵⁾ Ziffer 4.(6) geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

⁶⁾ Ziffer 4.(7) geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

tage (Karneval) ausgenommen. ⁷⁾

§ 6 Unterrichtsstätten

Die Stadt Jülich stellt geeignete, möglichst zentral gelegene Unterrichtsräume zur Verfügung. In der Regel ist dies die Musikschule der Stadt Jülich, Schirmerstraße. ¹⁾

§ 7 Unterrichtsordnung

7.(1) Unterrichtsversäumnisse

7.1.(1) Der Schüler /die Schülerin soll regelmäßig und pünktlich den Unterricht besuchen. Unterrichtsversäumnisse sind dem Sekretariat der Musikschule und, wenn möglich, dem Fachlehrer/der Fachlehrerin möglichst frühzeitig mitzuteilen. In diesem Fall steht es im Ermessen der Musikschule, ob Ersatzunterricht erteilt werden kann.

7.1.(2) Fehlt der Schüler /die Schülerin zweimal hintereinander ohne eine entsprechende Mitteilung, wird ihm/ihr bzw. dem/der Erziehungsberechtigten eine erste Aufforderung, den Unterricht regelmäßig zu besuchen, zugeschickt. Kommt er Schüler/ die Schülerin dieser Aufforderung nicht nach, ergeht eine zweite Aufforderung.

Folgt auch daraufhin keine Reaktion seitens des Schülers/ der Schülerin oder der Erziehungsberechtigten, so kann der Schüler/ die Schülerin durch die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der betreffenden Fachlehrer/Fachlehrerin von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss vom Unterricht entbindet nicht von der Zahlungspflicht. ²⁾

7.(2) Unterrichtsausfall

7.2.(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die nicht durch die Lehrkraft zu vertreten sind (z.B. Krankheit, dienstliche Belange o.ä.) mehr als zwei hintereinander folgende Unterrichtseinheiten aus, wird ab der 3. Unterrichtseinheit eine Unterrichtsvertretung von der Musikschule gewährt. Gelingt dies nicht, wird ab der 3. ausgefallenen Unterrichtseinheit das Jahresentgelt für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde verringert. Näheres dazu regelt § 10(3). ³⁾

§ 8 Lernmittel

8.(1) Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen in der Regel vom/von Schüler / der Schülerin beschafft werden.

8.(2) Instrumente können, soweit vorhanden, für eine begrenzte Zeit gegen Entgelt (Instrumentenmiete) überlassen werden. Näheres regelt ein Mietvertrag. ⁴⁾

§ 9 Unfallschutz

Die Schüler/innen der Musikschule erhalten Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Darüber hinaus sind Ansprüche gegen die Stadt Jülich ausgeschlossen. ⁵⁾

⁷⁾ Ziffer 5 geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

¹⁾ § 6 ergänzt um Satz 2 durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

²⁾ Ziffer 7.1.(2) geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

³⁾ Ziffer 7.2.(1) Satz 2 geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

⁴⁾ Ziffer 8.(2) Satz 1 geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

⁵⁾ § 9 geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

§ 10 Schulgeld

10.(1) Höhe des Schulgeldes und Zahlungszeiträume. ¹⁾

10.1.(1) Als privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) ist beim Unterricht von Kindern, Jugendlichen je Schüler/in und Schuljahr (1.8. – 31.7. gemäß § 5) Schulgeld gemäß Anlage 1 der Musikschulordnung zu zahlen.

10.1.(2) Als privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) ist beim Unterricht von Erwachsenen je Erwachsenen und Schuljahr (1.8. – 31.7. gemäß § 5) Schulgeld gemäß Anlage 2 der Musikschulordnung zu zahlen.

10.1.(3) Bei Aufnahme des Unterrichts während des laufenden Schuljahres ist ein Anteil von 1/12 des Jahresentgeltes für jeden angefangen Monat zu zahlen.

10.1.(4) Beendet ein/e Schüler/in den Unterricht vor dem gültigen Vertragsende (Ende des Schuljahres oder Ende der Probezeit) aus Gründen, die in seiner Verantwortung liegen, ist das Schulgeld bis zum Vertragsende (Ende des Schuljahres oder Ende der Probezeit) fortzuzahlen. Ist die Beendigung des Unterrichts vor dem gültigen Vertragsende von der Musikschule zu vertreten, dann vermindert sich für jeden vollen, nicht wahrgenommenen Unterrichtsmonat das Jahresentgelt um 1/12.

10.(2) Zahlungsweise

10.2.(1) Das Unterrichtsentgelt wird im Lastschriftverfahren erhoben. Mit dem Antrag auf Abschluss eines Unterrichtsvertrages bzw. bei Änderungen eines bestehenden Vertrages (z.B. durch Unterrichtsformwechsel) wird das Einverständnis zur Beteiligung am Lastschriftverfahren mit Angabe einer gültigen Bankverbindung erteilt.

10.2.(2) Nach dem Zustandekommen eines Unterrichtsvertrages gilt das Einverständnis zur Beteiligung am Lastschriftverfahren für die Laufzeit des jeweiligen Vertrages und verlängert sich beim Zustandekommen von Folgeverträgen stillschweigend für die jeweils vereinbarte Vertragslaufzeit.

10.2.(3) Grundsätzlich ist der Stichtag für die Fälligkeit des gesamten Schulgeldes der August eines jeden Jahres (definierter Schuljahresbeginn). Der Einzug per Lastschrift erfolgt in Abweichung von Satz 1 in dem mit dem /der Schüler/in bzw. den Erziehungsberechtigten vereinbarten Fälligkeiten (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus).

10.2.(4) Schlägt das Lastschriftverfahren fehl, wird bei Rücklastschriften, die nicht von der Musikschule vertreten sind, zusätzlich zum Unterrichtsentgelt eine Rücklastschriftgebühr erhoben. Diese entspricht der Höhe der jeweils von den Geldinstituten erhobenen Gebühren. Fehlgeschlagenen Lastschriften werden inkl. evtl. Rücklastschriftgebühren nacherhoben.

10.2.(5) Schlägt das Lastschriftverfahren aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Musikschule liegen, wiederholt fehl und ist das fällige Entgelt auf diesem Wege nicht zu erheben, wird das säumige Entgelt inklusive evtl. Rücklastschriftgebühren zur Zahlung angemahnt. Sollten trotz Mahnung durch die Musikschule das Unterrichtsentgelt und evtl. Rücklastschriftgebühren nicht fristgerecht gezahlt werden,

¹⁾ Ziffer 10.(1) bis 10.2.(5) neugefasst durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

leitet die Musikschule das gerichtliche Mahnverfahren durch die Stadtkasse der Stadt Jülich ein. In diesem Falle kann der/die betreffende Schüler/in vom Unterricht ausgeschlossen werden.

10.3. Entgelterstattung ¹⁾

10.3.(1) Im Fall von § 7.2.(1) und § 7.2.(2) verringert sich das Schulgeld für jede ausgefallene Unterrichtsstunde um 1/38 des Gesamtschuldbetrages.

10.3.(2) Die sich aus § 10.3.(1) ergebenden Beträge werden

- a) mit weiteren Lastschriftfälligkeiten verrechnet bzw. im Lastschriftverfahren nicht mehr erhoben oder
- b) auf ein bekanntes bzw. noch zu benennendes Konto erstattet, sofern eine Verrechnung gemäß Satz a) nicht möglich ist.

§ 11 Schulgeldermäßigungen ²⁾

11.(1) Einkommensabhängige Schulgeldermäßigung I (Sozialermäßigung)

11.1.(1) Grundsatz

Einkommensabhängige Schulgeldermäßigung wird auf Antrag bewilligt, wenn das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Als Grundlage zur Festlegung dieser Grenzen dient das Berechnungsverfahren gemäß SGB II/ SGB XII (Grundsicherung). Zum Familieneinkommen zählen sämtliche Einkünfte, die zum Einkommen der Familie beitragen (z.B. Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Renten, staatliche Transferleistungen – z.B. Elterngeld, Kindergeld, BaFöG etc. -, Zins-, Miet- und Pachteinkünfte – abzüglich zu entrichtender Steuern und Sozialversicherungsbeiträge).

11.1.(2) Ermäßigungssätze

- a) 50% des Gesamtschulgentgeltes für Bezieher von Grundsicherung und ihnen in Höhe des Familiennettoeinkommens gemäß § 11.1.(1) Gleichgestellte.
- b) 20% des Gesamtschulgentgeltes, sofern das Familiennettoeinkommen die Höhe des Anspruchs nach SGB II/XII zuzüglich 30% nicht überschreitet.

Für Anspruchsberechtigte gemäß § 11.1.(2), Buchstabe a) kann im Instrumentalbereich bei besonderer Begabung und Leistung des/r Schülers/in ein Teilstipendium vergeben werden. In diesem Fall erhöht sich die Ermäßigung auf maximal 75%. Die Anzahl der Stipendien je Schuljahr ist auf 5, die Laufzeit ist auf das laufende Schuljahr begrenzt. Über die Vergabe der Stipendien und ihre Fortführung bzw. Neuvergabe entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem/der Fachlehrer/in.

11.(2) Einkommensabhängige Schulgeldermäßigung II (Familienmitgliederermäßigung und Nachlass bei Mehrfachbelegung)

11.2.(1) Schließen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichtsverträge ab oder erhält ein Mitglied einer Familie mehr als einen Unterricht, wird beginnend mit dem 2. Unterrichtsvertrag ein Nachlass gewährt.

11.2.(2) Die Höhe der Ermäßigung bzw. des Nachlasses ist gestaffelt.

- a) für den 2. Unterrichtsvertrag 10%

¹⁾ Ziffer 10.(3) bis 10.3.(2) neugefasst durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

²⁾ § 11 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.04.2011

b) für den 2. und 3. Unterrichtsvertrag	20%
c) für den 2., 3. und 4. Unterrichtsvertrag	30%
d) für den 2., 3., 4. und alle folgenden Unterrichtsverträge	40%

Die Berechnung erfolgt nach dem Günstigkeitsprinzip: Ermäßigt wird der jeweils höchste zu zahlende Betrag. Ermäßigungen für Familienmitglieder und Nachlässe bei Mehrfachbelegung sind kombinierbar.

11.2.(3) Die Familienmitgliederermäßigung und der Nachlass bei Mehrfachbelegung gelten nur für die Fachbereiche 1 – 3 ¹⁾

11.2.(4) Die Familienmitgliederermäßigung und der Nachlass bei Mehrfachbelegung ist einkommensabhängig und wird gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Als Grundlage zur Festlegung der Grenzen dient das Berechnungsverfahren nach SGB II/ SGB XII. Die Ermäßigungen bzw. der Nachlass wird gewährt, sofern das Familiennettoeinkommen die in der Anlage 3 der Musikschulordnung ausgewiesenen Grenzwerte nicht übersteigt.

11.(3) Einkommensabhängige Ermäßigungen und die Familienmitgliederermäßigungen/ Nachlässe für Mehrfachbelegung sind nicht kombinierbar.

11.(4) Anträge auf einkommensabhängige Ermäßigung, Familienmitgliederermäßigung und der Nachlass bei Mehrfachbelegung sind jederzeit möglich. Anträge auf einkommensabhängige Ermäßigungen gemäß § 11 (1) sind mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen, Anträge auf Ermäßigungen gemäß § 11 (2) mit einer Selbsterklärung. Die Musikschule behält sich vor, die Richtigkeit der Selbsterklärung durch die Einforderung von Nachweisen zu überprüfen. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, wird eine Ermäßigung gewährt ab dem 1. des Monats der Antragstellung.

§ 12 Instrumentenmiete

12.(1) Die Instrumentenmiete für seitens der Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumente beträgt bei einem Anschaffungswert (bei Streichinstrumenten bei einem Zeitwert) von ²⁾

bis zu	250,-- €	3,50 €mtl.
bis zu	500,-- €	7,00 €mtl.
bis zu	750,-- €	8,50 €mtl.
bis zu	1.000,-- €	10,50 €mtl.
bis zu	1.250,-- €	12,50 €mtl.
über	1.250,-- €	14,50 €mtl.

12.(2) Die Instrumentenmiete wird über Lastschriftverfahren eingezogen.

¹⁾ Ziffer 11.2.(3) bis 10.4 neugefasst durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

²⁾ Ziffer 12.(1) geändert durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

§ 13 Schulleitung³⁾

Die Schulleitung der Musikschule besteht aus dem Leiter des Verbundsystems von Volkshochschule und Musikschule und der pädagogischen Fachleitung der Musikschule. Der Schulleitung obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher organisatorischer Hinsicht. Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung löst die bestehende Schulordnung ab und tritt zum 01.04.2010 mit Wirkung zum 01.08.2010 in Kraft.

³⁾ §§ 13, 14 neugefasst durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

Anlage 1 der Musikschulordnung: ¹⁾

Schulgeld für Kinder und Jugendliche sowie Volljährige, die sich in einer allgemeinbildenden schulischen und/oder beruflichen Ausbildung befinden

Fach	Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Entgelte/Monat	Entgelte/Jahr
Früherziehung „Musikzwerge“	Gruppe max. 8	45 Min	19,75 €	237,00 €
Früherziehung	Gruppe 12-14	75 Min	29,00 €	348,00 €
Orff	Gruppe 6-10	75 Min	33,50 €	402,00 €
Instrumental	Gruppe 3-4	45 Min	38,00 €	456,00 €
Instrumental	Gruppe 2	45 Min	49,50 €	594,00 €
Instrumental	Einzel	30 Min	59,50 €	714,00 €
Instrumental	Einzel	45 Min	82,50 €	990,00 €
Kinderchor für Schüler/innen, die keinen Elementar- oder Instrumentalunterricht erhalten		45 Min	10,00 €	120,00 €

Anlage 2 der Musikschulordnung: ²⁾

Schulgeld für Erwachsene

Fach	Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Entgelte/Monat	Entgelte/Jahr
Instrumental	Einzel	30 Min	69,50 €	834,00 €
Instrumental	Einzel	45 Min	101,00 €	1.212,00 €
Tanz/Folklore	Einzel	90 Min	21,00 €	252,00 €
	(Ehe) Paar	90 Min	31,50 €	378,00 €
Chor	Einzel	90 Min	10,00 €	120,00 €
Chor	(Ehe) Paar	90 Min	15,00 €	180,00 €
Big Band Für Erwachsene, die keinen Instrumentalunterricht erhalten			16,70 €	200,00 €

1) Anlagen 1 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.04.2011

2) Anlagen 2 neugefasst durch Ratsbeschluss vom 25.03.2010

Anlage 3 der Musikschulordnung: ¹⁾

Tabelle der Einkommensgrenzen gemäß § 11 (1): Einkommensabhängige Ermäßigung I (Sozialermäßigung)

(Grundlage: Regelsätze gemäß SGB II/ SGB XII, Höchstmiete entsprechend der Personenzahl für Wohnraum ab Bezugsfertigkeit 1992, angemessene Heizkosten auf der Basis Heizöl/Gas.)

Einkommensgrenzwerte gemäß § 11 (2): Einkommensabhängige Ermäßigung II (Familienermäßigung / Nachlass bei Mehrfachbelegung)

Status	Stufe 1	Stufe 2	Familienmitgliederermäßigung/ Nachlass bei Mehrfachbelegung § 11,2 (2)
	§ 11,1 (2a) a) 50 %	§ 11,1 (2b) b) 20%	
I. Alleinstehende	720.-	936.-	1.440.-
II. (Ehe-) Paar	1.100.-	1.430.-	2.200.-
III. Alleinerziehende mit 1 Kind	1.250.-	1.590.-	2.450.-
IV. Alleinerziehende mit 2 Kindern Familie/Paar mit 1 Kind	1.470.-	1.910.-	2.950.-
V. Alleinerziehende mit 3 Kindern Familie/Paar mit 2 Kindern	1.800.-	2.350.-	3.500.-
VI. Alleinerziehende mit 4 Kindern Familie/Paar mit 3 Kindern	2.140.-	2.795.-	3.800.-
VII. Familie/Paar mit 4 Kindern und mehr	2.380.-	3.094.-	4.100.-

Erläuterung zu Anlage 3:

Die Tabelle zeigt die Grenzwerte, bis zu denen in Anhängigkeit des familiären Status Ermäßigungen in Höhe von 50% und 20% gewährt werden können (Beispiel: Eine Familie mit 2 Kindern, von denen eins oder beide die Musikschule besuchen, erhält 20% Ermäßigung je Kind, sofern das Familiennettoeinkommen zwischen 1.800.-€ und 2.340.-€ liegt).

¹⁾ Anlage 3 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.04.2011

Der Einkommenskorridor zur Geltendmachung von Familienmitgliederermäßigung / Nachlass bei Mehrfachbelegung liegt in Abhängigkeit des familiären Status zwischen der jeweiligen Stufe 2 gemäß § 11,1 und dem entsprechenden Grenzwert gemäß § 11,2 (Beispiel: Eine Familie mit 2 Kindern, von denen beide die Musikschule besuchen (mit 2 Unterrichtsverträgen), haben Anspruch auf eine Ermäßigung von 10% auf das höchste Schulgeld, sofern das Familiennettoeinkommen 2.350.- € übersteigt, aber nicht höher als 3.500.- € ist.